

STADT NECKARSULM  
Amtliche Bekanntmachung

Städtebauliche Satzung  
Warenautomatensatzung – Plan Nr. 01.01\_19

Hier: Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 1 (2) LBO und §4 GemO

Der Gemeinderat der Stadt Neckarsulm hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.02.2026 die Aufstellung einer städtebaulichen Satzung zu Regelung der Aufstellung und des Betriebs von Warenautomaten im Stadtgebiet der Stadt Neckarsulm erlassen.

Warenautomaten sind bauliche Anlagen, aus denen gegen Entgelt Waren ausgegeben bzw. entnommen werden können. Während sie bislang vor allem der Versorgung mit Tabakwaren, Süßwaren, Getränken oder Reisebedarf dienten, hat sich das Angebot in den vergangenen Jahren deutlich erweitert. Zunehmend werden Warenautomaten auch zur Direktvermarktung lokaler Produkte oder zur Versorgung mit Lebensmitteln des täglichen Bedarfs genutzt.

Mit der geplanten Satzung beabsichtigt die Stadt Neckarsulm, einen rechtlichen Rahmen für die Aufstellung und den Betrieb von Warenautomaten zu schaffen. Ziel ist es mögliche negative Auswirkungen durch die gehäufte Aufstellung von Warenautomaten zu begrenzen und die Entwicklung städtebaulich verträglich zu steuern.

Das Plangebiet umfasst die Gemarkung Neckarsulm vollständig.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch:

Zur Information über den Inhalt und Zweck der Planung wird die Sachdarstellung und Begründung der Beschlussvorlage der Verwaltung sowie der Vorentwurf der Warenautomatensatzung ab dem 23. März 2026 bis einschließlich 26. April 2026 auf der Homepage der Stadt Neckarsulm ([www.neckarsulm.de](http://www.neckarsulm.de)) unter „*Willkommen / Leben, Wohnen & Soziales / Bauen & Wohnen / Aktuelle Bauleitplanverfahren*“ eingestellt und kann dort eingesehen werden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die genannten auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich während der Dienststunden (Montag-Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr und Mittwoch von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr) im Flur des Amtes für Stadtentwicklung und Baurecht Neckarsulm, Marktstraße 18, Gebäude B, III. OG, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Des Weiteren können die Unterlagen auch über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) abgerufen werden.

Stellungnahmen zu den Planunterlagen können während der Auslegungsfrist schriftlich per Post (Stadt Neckarsulm – Amt für Stadtentwicklung und Baurecht - Marktstraße 18, 74172 Neckarsulm), per Fax (07132/35192105) oder E-Mail ([francois.weinmann@Neckarsulm.de](mailto:francois.weinmann@Neckarsulm.de)) bzw. während der üblichen Öffnungszeiten auch mündlich zur Niederschrift beim Amt Stadtentwicklung und Baurecht abgegeben werden.

Neckarsulm, den 10.03.2026  
gez.: Steffen Hertwig, Oberbürgermeister

# **Satzung über Warenautomaten**

## **Stadt Neckarsulm**

vom

**XX.XX.202X**

### **§1 Definitionen**

- (1) Warenautomaten sind bauliche Anlagen, die gegen Entgelt Waren ausgeben, beziehungsweise aus denen gegen Entgelt Waren entnommen werden können.
- (2) Direktvermarktung, im Sinne dieser Satzung, ist die direkte Abgabe von Produkten durch den Erzeuger an den Verbraucher in räumlicher Nähe der Betriebsstätte.

### **§2 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Warenautomaten nach §1 Abs.1 dieser Satzung.

### **§3 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung entspricht der Gemarkung Neckarsulm einschließlich der Ortsteile.

### **§4 Allgemeine Anforderungen**

- (1) Warenautomaten dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden.
- (2) Die störende Häufung von Warenautomaten ist unzulässig.
- (3) Warenautomaten dürfen maximal eine Frontfläche von 2,5 m<sup>2</sup> aufweisen.
- (4) Warenautomaten sind so zu gestalten und aufzustellen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material und Farbe, in das Erscheinungsbild der umgebenden baulichen Anlagen, Straßen und Plätze einfügen.
- (5) Wechselnde, bewegliche und grelle Beleuchtung ist ausgeschlossen.
- (6) Die Nutzung von Automaten als Werbeanlagen oder zum Anbringen von Werbeanlagen nach §2 Abs.9 LBO für Fremdwerbung ist nicht zulässig.

### **§5 Unterhaltsverpflichtung**

- (1) Warenautomaten sind ständig in ordentlichem Zustand zu erhalten. Beschädigte Warenautomaten sind zu reparieren. Kommt der Inhaber des Warenautomaten dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Entfernung des Warenautomaten verlangt werden.

- (2) Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind vom Betreiber oder Grundstücksbesitzer einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen.
- (3) Inhaber von Warenautomaten haben Maßnahmen zu treffen die einer Belastung der Umgebung durch Abfall entgegenwirken.

### **§6 Genehmigungspflicht**

Die Errichtung oder Änderung von Warenautomaten bedarf einer Genehmigung durch das Amt für Baurecht und Stadtentwicklung.

### **§7 Erweiterte Anforderungen in Wohn- und Dorfgebieten**

Zusätzlich zu den Festsetzungen in §4 gelten für Warenautomaten in Wohn- und Dorfgebieten (Gebieten die im Bebauungsplan als WR, WA, WB, WS, MD oder MDW festgesetzt wurden) folgenden Anforderungen:

- (1) Warenautomaten dürfen maximal eine Frontfläche von 1,25 m<sup>2</sup> aufweisen.
- (2) Die Farbgestaltung von Warenautomaten ist einvernehmlich mit dem Amt für Stadtentwicklung und Baurecht abzustimmen.
- (3) Warenautomaten, die der Direktvermarktung dienen, dürfen eine Frontfläche von bis zu 2,5 m<sup>2</sup> aufweisen.
- (4) Ausnahmsweise können auch Automaten, die nicht der Direktvermarktung dienen, mit einer Frontfläche bis zu 2,5 m<sup>2</sup> zugelassen werden.

### **§8 Warenautomaten im Außengebiet**

- (1) Im unbeplanten Außenbereich nach §35 BauGB sind Warenautomaten unzulässig.
- (2) Ausnahmsweise können Automaten zur Direktvermarktung durch landwirtschaftliche Betriebe auch im Außenbereich zugelassen werden.

### **§9 Bestehende Warenautomaten**

- (1) Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bestehende Warenautomaten sind von den Festsetzungen nach §4, §6, §7 und §8 ausgenommen.
- (2) Werden bestehende Warenautomaten wesentlich geändert oder erneuert, gelten für die Änderung oder Erneuerung die Anforderungen dieser Satzung.

### **§10 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können gem. §56 Landesbauordnung Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden, wenn die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- (2) Ist eine Abweichung erforderlich, so ist diese schriftlich zu beantragen.

## **§11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 75 Landesbauordnung handelt wer
  - a. vorsätzlich oder fahrlässig einen Warenautomaten ohne Genehmigung nach §6 dieser Satzung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt,
  - b. oder abweichend von den Anforderungen in §4, §7 oder §8 errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt.
  - c. Weiterhin handelt ordnungswidrig wer nach §5 Abs.1 einen Warenautomaten nicht in ordentlichem Zustand erhält,
  - d. oder die nach §5 Abs.1 oder Abs.2 nötige Entfernung nicht durchführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

## **§12 Hinweise**

- (1) Diese Satzung tritt am XX.XX.202X in Kraft.
- (2) Für diese Satzung gilt die Begründung von XX.XX.202X
- (3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen unberührt.